



VEREIN DEUTSCHSCHWEIZERISCHER UND
RÄTOROMANISCHER BIENENFREUNDE
VDRB

Bildungsreglement

Ausgabe 2010

Anhänge 1 und 2 gültig ab 1.1.2017

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Grundlagen

Der VDRB führt gestützt auf Art. 5 seiner Statuten vom 4. April 2009 und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die Aus- und Weiterbildung der Imker* sowie dem Imkerkader durch. Diese besteht aus:

- dem Grundausbildungskurs für Neuimker
- der Betriebsberatung
- der Zuchtberatung
- der Aus- und Weiterbildung des Imkerkaders
- Vorträgen an Vereinsversammlungen
- Bildungsveranstaltungen (Imkertagungen)

2. Ziele

- Am Ende des Grundausbildungskurses soll der Imker in der Lage sein, Bienen artgerecht zu halten. Insbesondere ist er in der Seuchenprävention, den erforderlichen Hygienemassnahmen, der Varroabehandlung und dem anwendbaren Lebensmittelrecht ausgebildet.
- Am Ende des Königinnenzuchtkurses soll der Teilnehmer in der Lage sein, Königinnen nach den neuesten Erkenntnissen der Forschung zu züchten.
- Mit der Beratung soll die Bienenzucht technisch und wirtschaftlich gefördert werden, so dass die längerfristige Arterhaltung zur flächendeckenden Blütenbestäubung durch die Bienen gewährleistet ist.
- Der Betriebsprüfer soll in der Lage sein, die Imkereien auf die Einhaltung der guten imkerlichen Praxis zu überprüfen und entsprechend zu beraten.
- Die imkerliche Weiterbildung wird durch Fachvorträge sichergestellt.

II. FUNKTIONEN UND TÄTIGKEITEN

3. Funktionen und Tätigkeiten

- Die Betriebsberater haben den Kaderkurs I absolviert und sind in den Sektionen verantwortlich für die Grundausbildung der Neuimker sowie die Weiterbildung und Beratung der Imker. Dies erreichen sie unter anderem mit der Durchführung von Grundkursen, Vorträgen, Beraterabenden.
- Betriebsprüfer (früher Honigkontrolleure genannt) haben den Kaderkurs II absolviert** und sind in den Sektionen verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Honigreglementes apisuisse vom 11. Februar 2006. Dies erreichen sie mit der periodischen Überprüfung und Beratung der Betriebe, Vorträgen sowie der Marktüberwachung in dem ihnen zugewiesenen Gebiet.
- Zuchtberater haben den Kaderkurs III absolviert** und sind in den Sektionen verantwortlich für die Durchführung der Zuchtkurse.
- Obleute sind die von den Kantonalverbänden gewählten Verantwortlichen der Ressorts Bildung, Honig und Zucht.
- Unter dem Begriff Imkerkader sind die Funktionen Betriebsberater, Betriebsprüfer und Zuchtberater sowie Obleute zusammengefasst.

* Einfachheitshalber wird im Reglement nur die männliche Form verwendet, damit ist selbstverständlich auch das weibliche Geschlecht gemeint.

**Für das bisherige Imkerkader kann von den oben erwähnten Ausbildungsvoraussetzungen abgewichen werden.

4. Grundkurs für Neuimker

- Der Grundkurs für Neuimker dauert 18 Halbtage, verteilt auf zwei Jahre. Ein Halbtage umfasst vier Lektionen à 50 Minuten. Andere Kursformen sind möglich, sofern das Kursziel gemäss Art. 2 erreicht wird.
- Er steht für alle offen, die Bienen halten wollen.
- Ein Kurs kann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Personen angemeldet haben.
- Bei 12 und mehr Teilnehmern können für die praktischen Arbeiten Untergruppen von mindestens 6 Teilnehmern gebildet werden.
- Für Grundkurse sind Betriebsberater mit abgeschlossenem Kaderkurs I einzusetzen.
- Als Lehrmittel dient die neueste Ausgabe des Schweizerischen Bienenvaters und der Bildungsordner VDRB. Die Verwendung dieser Lehrmittel ist obligatorisch.
- Grundkursteilnehmer erhalten die Schweizerische Bienen-Zeitung während des ersten Jahres des Grundkurses gratis zugestellt.
- Am Ende des Kurses ist durch die Kursteilnehmer eine Erfolgskontrolle abzulegen und eine schriftliche Kursbeurteilung abzugeben, welche dem VDRB einzureichen ist.
- Den erfolgreichen Teilnehmern werden ein Diplom und ein Kursausweis überreicht.

5. Weiterbildung der Imker

Die Weiterbildung der Imker wird durch Vorträge, Gruppenberatungen, Standbesuche etc. sichergestellt. In der Regel werden solche Veranstaltungen von einem Betriebsberater, Betriebsprüfer oder Zuchtberater geleitet.

6. Zuchtkurse

- Ein Königinnenzuchtkurs dauert 8 Halbtage. Andere Kursformen sind möglich, sofern das Kursziel gemäss Art. 2 erreicht wird.
- Teilnahmeberechtigt ist, wer den Grundausbildungskurs besucht hat oder über mehrere Jahre Imkerpraxis verfügt.
- Ein Kurs kann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 6 Personen angemeldet haben.
- Als Lehrmittel dient die neueste Ausgabe des Schweizerischen Bienenvaters.
- Die erfolgreiche Teilnahme am Kurs wird im Kursausweis bestätigt.

7. Anzahl Imkerkader

In der Regel wird pro angebrochene 100 Sektionsmitglieder ein Betriebsberater, ein Betriebsprüfer sowie ein Zuchtberater anerkannt. Kleinere Sektionen können die Aufgaben gemeinsam lösen.

Die überregionale Zusammenarbeit ist insbesondere durch die Kantonalverbände zu fördern. Es ist anzustreben, dass der Betriebsprüfer keine Betriebe der eigenen Sektionsmitglieder prüft.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

8. Zuständigkeit des VDRB

Der VDRB

- bildet die Betriebsberater, Betriebsprüfer, Zuchtberater und Obleute aus.
- anerkennt Imkerkader und Obleute nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungskurses.
- kann Imkerkader bei ungenügender Leistung oder anderer Pflichtverletzungen nach einer Mahnung die Funktion aberkennen.
- führt ein Verzeichnis aller Imkerkader und deren Tätigkeit.
- kann die Aus- und Weiterbildung der Imker an seine Kantonalverbände und Vereine delegieren.
- erstellt Arbeitsunterlagen für das Imkerkader.
- legt die Entschädigungsansätze fest.

9. Kantonalverbände und Sektionen

Die Kantonalverbände und Sektionen sind verpflichtet, imkerliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. Sie schlagen die Imkerkader zur Ausbildung vor und organisieren Beratung, Kurse und Vorträge.

10. Obleute

Die Kantonalverbände setzen für die Koordination und Überwachung des Imkerkaders in den Sektionen Obleute ein. Sie unterstützen die Imkerkader in ihrer Tätigkeit, koordinieren ihre Aktivitäten und legen dem jeweiligen Ressortchef des VDRB am Ende jeder Abrechnungsperiode einen Tätigkeitsbericht vor.

11. Überwachung

Der VDRB kann die Überwachung der Bildungstätigkeit den kantonalen Obleuten übertragen. Er behält die Oberaufsicht.

IV. AUSBILDUNG UND QUALIFIKATIONEN DES IMKERKADERS

12. Voraussetzungen

- Zum Kaderkurs I (Betriebsberater) wird zugelassen, wer einen Grundkurs besucht hat oder eine andere ebenbürtige Ausbildung vorweisen kann. Er muss gewillt sein, die für die Beratertätigkeit und die periodische Weiterbildung benötigte Zeit aufzubringen. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.
- Zum Kaderkurs II (Betriebsprüfer) wird zugelassen, wer einen Grundkurs besucht hat oder eine andere ebenbürtige Ausbildung vorweisen kann. Er muss gewillt sein, die für die Kontrolltätigkeit und die periodische Weiterbildung benötigte Zeit aufzubringen. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.
- Zum Kaderkurs III (Zuchtberater) wird zugelassen, wer den Kaderkurs I erfolgreich absolviert hat und in einer Sektion aktiv als Betriebsberater arbeitet. Zusätzlich muss der Vorstand seiner Sektion eine Empfehlung darüber abgeben, dass der Auszubildende für diese Arbeit geeignet ist.

13. Dauer der Ausbildung

- Die Kaderkurse I und II dauern 2 x 3 Tage plus einen halben Tag Vorkurs.
- Der Kaderkurs III dauert 3 Tage.

14. Kursbestätigung

Am Ende des Kurses haben die Kursteilnehmer eine Prüfung abzulegen. Wer diese erfolgreich abschliesst, erhält ein Diplom, welches ihn zur Verwendung des Titels Betriebsberater VDRB, resp. Betriebsprüfer VDRB, resp. Zuchtberater VDRB, berechtigt.

15. Qualitätssicherung, Mindesteinsatz

- Um die nötige Sicherheit in seiner Tätigkeit zu erreichen, hat das Immerkader jährlich einen Minimaleinsatz zu leisten. Bei den Betriebsberatern umfasst dieser jährlich mindestens fünf Veranstaltungen, bei den Betriebsprüfern sechs Betriebsprüfungen und bei den Zuchtberatern alle drei Jahre einen Zuchtkurs.
- Alle zwei Jahre haben sie einen eintägigen Weiterbildungskurs zu besuchen, welcher vom VDRB angeboten wird.
- Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen ist nach Rücksprache mit der betroffenen Sektion ein Ausschluss aus der Funktion möglich.

V. FINANZIELLES

16. Finanzielles

Die entstandenen Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung des Immerkaders sowie deren Tätigkeit wird wie folgt entschädigt:

- bei Grundkursen teilweise durch das Kursgeld der Teilnehmer.
- durch eine Finanzhilfe des Bundesamtes für Landwirtschaft.
- durch Beiträge des VDRB.
- durch Beiträge der Sektionen.

Weiterbildungsanlässe werden nur entschädigt, wenn mindestens 9 Personen anwesend sind und ein bienenbezogenes Thema behandelt wird.

Die Finanzhilfen der öffentlichen Hand werden alljährlich aufgrund der Abrechnung, des Leistungsauftrages und des durch den VDRB erbrachten Leistungsnachweises ausgerichtet.

17. Ansätze / Rechnungsstellung

- Der Zentralvorstand des VDRB legt die Entschädigungsansätze für das Immerkader sowie den spätesten Eingabetermin ins Abrechnungstool fest und publiziert diese auf der Webseite des VDRB.
- Eine Abrechnungsperiode umfasst ein Kalenderjahr. Bis zum festgesetzten Eingabetermin nicht geltend gemachte Entschädigungen verfallen.
- Die Auszahlung an die Berechtigten erfolgt elektronisch auf deren Konto.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. *Aufhebung des bisherigen Reglements*

Das Bildungsreglement des VDRB vom 13. April 2002 mit den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

19. *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Zentralpräsident VDRB

Leiter Ressort Bildung VDRB

Richard Wyss

Alfred Höhener

Vergütung für das Imkerkader des VDRB**Kaderweiterbildungen**

Referent / Kursleiter	CHF	180.-	pro Tag
Teilnehmer (Betriebs-, Zuchtberater, Betriebsprüfer)	CHF	150.-	pro Tag

Kadergrundkurs

Klassenlehrer	CHF	2100.-	pro Kurs / inkl. Vorbereitung
---------------	-----	--------	-------------------------------

Gruppenberatungen / Vorträge in den Sektionen

	CHF	60.-	pro Anlass
--	-----	------	------------

Imker-Grundkurse

6 bis 12 Kursteilnehmer	CHF	1100.-	pro Kurs (über 2 Jahre)
13 bis 23 Teilnehmer, sofern Untergruppen gemacht werden	CHF	1900.-	pro Kurs (über 2 Jahre)
Ab 24 Teilnehmer sind die Kurse separat zu führen. Die Abrechnung erfolgt pro bezogenes Ausbildungsset.			

Lektion des Betriebsprüfers im Grundkurs	CHF	60.-	pro Halbtage
--	-----	------	--------------

Zuchtkurs

	CHF	60.-	pro Halbtage
--	-----	------	--------------

Betriebsprüfungen

gegen Abgabe des Gutscheins von Grundkursteilnehmern	CHF	30.-	pro Kontrolle
	CHF	60.-	pro Kontrolle

Vortragsunterlagen erstellen *

bis	CHF	250.-	
-----	-----	-------	--

Überregionale Vorträge **

max.	CHF	250.-	
------	-----	-------	--

Führungen von Schulklassen, Ferienpass

	CHF	50.-	pro Führung
--	-----	------	-------------

Führungen Museen Alberswil und Grüningen

	CHF	50.-	pro Führung
--	-----	------	-------------

* Vortragsunterlagen werden nur vergütet, wenn sie in den Besitz des VDRB zur freien Verwendung übergehen. Merkblatt beachten.

** Überregionale Vorträge müssen allen Imkern frei zugänglich und im Veranstaltungsmodul des VDRB (www.bienen.ch) und ausführlich in der Bienen-Zeitung ausgeschrieben sein. Pro Tag wird nur ein Vortrag vergütet.

Zusätzlich zu den oben genannten Ansätzen hat der Funktionär **Anrecht auf weitere Entschädigung** von der Sektion und/oder den Teilnehmern.

Kadergrundkurs Teilnehmer	CHF		evt. Taggeld, Spesen
Imker-Grundkurse 1 und 2	CHF	60.-	pro Halbtage
Zuchtkurs	CHF	60.-	pro Halbtage
Betriebsprüfungen	CHF	30.-	pro Kontrolle
Gruppenberatungen/Vorträge je nach Aufwand	CHF	0.- - 120.-	pro Anlass
Führungen von Schulklassen und Museumsführungen	CHF	50.-	pro Führung

In obigen Ansätzen sind allfällige Fahrspesen inbegriffen. In besonderen Fällen (sehr weiträumiges Gebiet) sind Ausnahmen nach vorgängiger Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter möglich.

Modalitäten der Abrechnung

1. Aufgabe bei der Abrechnungskontrolle

- Der kantonale Bildungs-, resp. Zuchtobmann ist zuständig für die Abrechnungs-Kontrolle der Sektionen seines Kantonalverbandes. Die Kontrolle erfolgt im Kaderabrechnungssystem des VDRB.
- Alle Abrechnungen sind auf die Vollständigkeit hin zu prüfen. Fehlende Angaben müssen vervollständigt werden. Bei Gruppenberatungen ist das behandelte Thema anzugeben, zudem ist die Anzahl Teilnehmer zu notieren.
- Entschädigt werden nur Tätigkeiten, wofür der Funktionär anerkannt ist. Es werden nur Funktionäre entschädigt, die in der aktuellen Funktionärsliste (www.bienen.ch) aufgeführt sind (Betriebsberater, Betriebsprüfer, Zuchtberater).
- Die Sektionen sind verpflichtet, den kantonalen Bildungs-/Zuchtobmann und der Geschäftsstelle VDRB ihr Jahresprogramm einzureichen. Leistungen werden nur ausbezahlt, wenn ein Jahresprogramm vorliegt.
- Auch wenn an einer Gruppenberatung mehrere Berater mitwirken, kann nur ein Honorar geltend gemacht werden.
- Sämtliche Grund- und Zuchtkurse müssen durch die Bildungsobleute oder von Supervisoren besucht werden. Reichen Sie hierfür das Kursprogramm dem kantonalen Obmann und der Geschäftsstelle VDRB ein. Ein Bewertungsformular ist im internen Bereich auf www.bienen.ch aufgeschaltet.
- Grundkurse werden jährlich abgerechnet und nur entschädigt, wenn der Kurs ordnungsgemäss angemeldet, die Teilnehmerliste eingereicht, die Ausbildungs-Unterlagen bezogen wurden und die Feedbacks der Teilnehmer sowie ein Bewertungsformular der Supervision vorliegt. Für die Zuchtkurse gelten die gleichen Bestimmungen.
- Die Betriebsprüfer führen pro Grundkurs eine Lektion über das Honig-Qualitätsprogramm.
- Die Dauer der Grundausbildungskurse sowie der Zuchtkurse muss dem Bildungsreglement entsprechen. Für den theoretischen Teil können die Kursteilnehmer nicht in Gruppen aufgeteilt werden. Der kantonale Obmann ist für die Einhaltung der Kursdauer verantwortlich.
- Bei erforderlichen Korrekturen nimmt der kantonale Obmann Kontakt auf mit der betroffenen Person.
- Die kantonalen Obleute sowie Kantonal- und Sektionspräsidenten haben Zugriff auf das Kaderabrechnungssystem. Wenn sie mit einer Abrechnung nicht einverstanden sind, ist ein klärendes Gespräch notwendig. Ist keine Einigung möglich, entscheidet der Zentralvorstand endgültig.
- Sind alle Angaben korrekt und vollständig, so validiert der kantonale Obmann die Abrechnung. Nach Stichproben durch den VDRB wird die Auszahlung an den Funktionär ausgelöst.
- Anlässe des VDRB (z.B. Kaderweiterbildungen, Konferenz der Kantonalkader) werden durch den VDRB validiert.

2. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

- Damit für die Teilnahme am Weiterbildungskurs die Entschädigung für das Taggeld anerkannt werden kann, müssen die Imkerkader einen Mindesteinsatz gem. Art. 15 des Bildungsreglements geleistet haben.
- Verbandsinterne Weiterbildungen von Kantonal- oder Regionalverbänden werden durch den VDRB nicht entschädigt.

3. Termine

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die geltend gemachten Entschädigungen müssen bis 20. Dezember erfasst sein. Veranstaltungen, welche zwischen dem 20. und 31. Dezember stattfinden, können auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Validierung der Abrechnungen aus dem Kanton soll bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein. Nicht fristgerecht geltend gemachte Entschädigungen verfallen.

Die Auszahlung erfolgt bis 31. Januar des Folgejahrs.